

Die Kontrolle hinsichtlich einer wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise kann naturgemäß erst im Nachhinein erfolgen und ist somit nichts anderes als eine Leichenschau. Schließlich lässt sich an den erbrachten und abgerechneten Verrichtungen nun nichts mehr ändern. Dabei liegen zwischen Leistungserbringung und Abrechnungsprüfung mitunter mehrere Jahre, sodass der kujonierte Praktiker selbst im Falle gerechtfertigter Beanstandungen an seinem therapeutischen Gebaren erst sehr viel später etwas ändern kann. Die Konsequenz sind nicht selten mehrere aufeinanderfolgende Untersuchungsverfahren, in deren Ergebnis sich gegen den betroffenen Zahnarzt gerichtete Honorarrückforderungen unter Umständen auf ein beängstigendes Maß potenzieren können.

Mehrere Untersuchungsverfahren

Die sich aus §106 SGB V ergebende Beratungspflicht der Prüfungseinrichtungen stößt daher aus naheliegenden Gründen recht schnell an ihre Grenzen, obzwar sie durch das seit 2004 gültige Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) eine deutliche Aufwertung erfahren hat.

Beratungspflicht der Prüfungseinrichtungen



Schließlich sollten geeignete Maßnahmen zur Minimierung ökonomischen Fehlverhaltens und damit verbundener materieller Schäden im Interesse sowohl der Leistungserbringer als auch der Kostenträger liegen.

Auffälligkeitsprüfung

Grundsätzlich sind in der Wirtschaftlichkeitsprüfung verschiedene Verfahrensweisen möglich. Eine davon ist die artbezogene Untersuchung und Beurteilung von verordneten Maßnahmen und Leistungen bei augenfälliger Überschreitung von Grenzwerten, den sogenannten Richtgrößenvolumina. In diesem Fall spricht man von einer statistischen Vergleichs- beziehungsweise Auffälligkeitsprüfung. Diese beruht auf einer quantitativen Gegenüberstellung der eigenen Leistungszahlen mit denen der zugehörigen Fachgruppe (sogenannter Fachgruppenvergleich) beziehungsweise einer zahlenmäßigen Analyse der eigenen Fallwerte aus verschiedenen Abrechnungsquartalen. In letzterem Fall handelt es sich um einen so bezeichneten Vertikalvergleich.

Die Auseinandersetzung mit dem therapeutischen Gebaren des kontrollierten Praktikers wird unter Beziehung vonseiten der betreffenden Kassenzahnärztlichen Vereinigung ermittelten Leistungsstatistiken geführt. Eine Analyse auf deren Basis läuft stets darauf hinaus, dass bei Feststellung einer bestimmten prozentualen Über- oder auch Unterschreitung der geprüften Praxis gegenüber dem Mittelwert eine unwirtschaftliche Behandlungsweise unterstellt werden kann. Hinsichtlich des Gesamtfallwertes werden dabei bis zu etwa 40 bis 50 Prozent noch als zulässige Abweichung im Bereich der sogenannten Übergangszone gesehen. Reichen die Differenzen darüber hinaus, so spricht man von einem offensichtlichen Missverhältnis. Bezüglich einzelner Gebührenpositionen wäre dagegen ein um hundert Prozent erhöhtes Aufkommen gegenüber dem KZV-Durchschnitt durchaus noch tolerabel.

Vergleichswerte
und Toleranzen

Prinzipiell wird dabei innerhalb der zur Gegenüberstellung herangezogenen Vergleichsgruppe zunächst erst einmal eine weitgehende Homogenität unterstellt. Der Prüfling kann allerdings versuchen, die eigenen Abrechnungszahlen signifikant beeinflussende Faktoren und Praxisbesonderheiten nachzuweisen und so zu erreichen, dass ihm für bestimmte Bema-Nummern eine höhere Abweichung vom Durchschnitt zugebilligt wird. So dürfte zum Beispiel ein hoher Anteil an Kindern und Jugendlichen ein deutlich größeres Aufkommen an individualprophylaktischen Maßnahmen oder auch ein Mehr an Füllungsleistungen begründen. Letzteren sollten zur Glaubhaftmachung dann aber möglichst spürbare kompensatorische Einsparungen in anderen Bereichen, vor allem auf dem prothetischen Sektor, gegenüberstehen.

Abweichungen
durch Praxis-
besonderheiten

Ein sich zunehmender Beliebtheit erfreuendes Verfahren ist die Abrechnungskontrolle anhand praxisbezogener Stichproben, die sogenannte Zufälligkeitprüfung. Hierzu sollen pro Vierteljahr mindestens zwei Prozent der Vergleichsgruppe auserkoren werden. Allerdings wäre es wenig sinnvoll, Zahnärzte mit sehr geringen Leistungsvolumina einer solchen Prozedur zu unterziehen, da hier Aufwand und Nutzen kaum in angemessener Relation stünden.

Zufälligkeit-
prüfung